



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 3. Mai 2006

Nr. 8

I n h a l t

Seite

Wahlordnung der Universität Karlsruhe (TH)

60

Wahlordnung der Universität Karlsruhe (TH)

Der Senat der Universität Karlsruhe (TH) hat in seiner Sitzung am 24. April 2006 nachstehende Wahlordnung aufgrund von § 9 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes – LHG vom 01.01.2005 i.V.m. § 21 der Grundordnung – GO der Universität Karlsruhe (TH) vom 20. März 2006 beschlossen.

Der Rektor hat am 26. April 2006 seine Zustimmung erteilt.

Die in dieser Wahlordnung benutzten Bezeichnungen für Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Männliche Bezeichnungsformen stehen zugleich auch für die weibliche Form.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die nach Landeshochschulgesetz und Grundordnung an der Universität Karlsruhe (TH) durchzuführenden direkten Wahlen der Mitglieder von Gremien durch die Mitgliedergruppen, insbesondere für die Wahlen
 - zum Senat
 - zu den Fakultätsräten
 - zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
 - zu den (Teil-)Fachschaften.
- (2) Für alle im Rahmen dieser Verordnung gewählten Gremienmitglieder sind Nachrücker vorzusehen. Diese ergeben sich aus den Wahlbewerbern, die sich aufgrund des auf sie entfallenden Wahlergebnisses hinter den Gremienmitgliedern auf dem jeweiligen Wahlvorschlag befinden.
- (3) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Sie sind hierüber von der Wahlleitung zu benachrichtigen.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9 Abs. 1 LHG i.V. m. § 21 GO, 9 Abs. 3 LHG, 9 Abs. 7 LHG und § 61 Abs. 2 LHG.
Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach §§ 10 Abs. 1 LHG und 22 Abs. 3 LHG.
- (2) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis gemäß § 6 eingetragen wird. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (3) Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können auch in elektronischer Form angefertigt werden. Der Stimmabgabevermerk kann dort durch Registrierung entsprechender (elektronischer) Ausweise erfolgen, sofern diese Dokumente die Identität des Wählers, dessen Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe und ggfls. die Zugehörigkeit zu einer Fakultät eindeutig wiedergeben.

Ein Ausdruck der Wählerverzeichnisse zur Auslegung und zur Dokumentation der Stimmabgabe nach der Wahl muss hierbei gewährleistet sein.

§ 3

Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden und die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zu den unter § 1 genannten Gremien können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind dieselben Wahlorgane nach § 4 für alle parallel durchgeführten Wahlen zuständig.
- (3) Ist die Liste aller Nachrücker einer Gruppe erschöpft, kann der Rektor eine Ergänzungswahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet.

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - der Wahlausschuss
 - die Abstimmungsausschüsse
 - die Wahlleitung
 - der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Universität und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

Wahlbewerber können nicht Mitglieder dieser Organe sein.

Vertreter eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus
 - einem Vorsitzenden und
 - mindestens zwei Beisitzern.

Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses beratend teil. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus
 - einem Vorsitzenden und
 - mindestens zwei Beisitzern.

Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Wahlraum die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis.
- (5) Die Wahlleitung besteht aus
 - dem Wahlleiter und
 - dem stellvertretenden Wahlleiter.

Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

- (6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 32 wahr.

§ 5

Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. den Wahltag und die Abstimmungszeiten,
 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, wobei Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben sind,
 6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. die Information darüber, in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe bzw. die Briefwahl erfolgen kann,
 8. die Bestimmungen über die Briefwahl gemäß § 17 und § 21,
 9. den Hinweis, dass Wahlbewerber nicht Mitglieder in den Wahlorganen sein können und dass Vertreter eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder im Wahlausschuss, in der Wahlleitung oder im Wahlprüfungsausschuss sein können,
 10. die Erklärung, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein können und eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat oder im Fakultätsrat ausgeschlossen ist (§ 9 Abs. 3 LHG),
 11. den Hinweis, dass nur wählbar ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
 12. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausführung nach §§ 9 Abs. 1, 9 Abs. 7 und 61 Abs. 2 LHG.

§ 6

Wählerverzeichnisse

- (1) Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse in Listenform einzutragen. Die Wählerverzeichnisse können auch in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Wahlleitung. Sie können - sofern diese Wahlordnung die Papierform in einzelnen Vorschriften nicht explizit regelt - im Wahlverfahren auch in elektronischer Form verwendet werden. Dies gilt nicht für Studierende bei Senats- und Fakultätsratswahlen. Für Studierende werden einfache Studierendenlisten angelegt.
- (2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:

1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts- und Berufsbezeichnung,
 5. Fakultätszugehörigkeit,
 6. Vermerk über die Stimmabgabe, ggfls. getrennt nach zu wählenden Gremien,
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 8. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums am Schluss der Eintragung als richtig und vollständig zu beurkunden.

§ 7

Auflegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- (2) Die Auflegung ist bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitraum und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählerverzeichnisse beantragt werden können,
 3. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist,
 4. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- Diese Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 8

Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Die Einsichtsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 können während der Dauer der Auflegung der Wählerverzeichnisse deren Berichtigung oder Ergänzung beantragen, wenn sie diese für unrichtig oder unvollständig halten. Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Die erforderlichen Beweise sind vom Antragsteller beizubringen, sofern die behaupteten Gründe nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Die Wahlleitung entscheidet

spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag über die Anträge. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und ggfls. dem Betroffenen mitzuteilen.

- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug der Entscheidung gemäß Abs. 2 vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum 1. Tag vor dem Wahltag von der Wahlleitung bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen berichtigt oder ergänzt werden.
- (5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 9

Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist in den Wählerverzeichnissen

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- von der Wahlleitung zu beurkunden.

§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. Sie sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Das Kennwort darf nicht der Anschein erwecken, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Es darf nicht beleidigend wirken.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein
 1. in der Gruppe der Studierenden von mindestens fünfzehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 2. in den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Familienname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
 2. bei Studierenden: Matrikelnummer,
 3. bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung,
 4. Fakultätszugehörigkeit,
 5. eigenhändige Unterschrift,
 6. bei den ersten beiden Unterzeichnern:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer,
 - c) ggfls. Fax, E-Mail o.ä..

Der erste Unterzeichner ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt, der zweite Unterzeichner vertritt ihn.

-
- (4) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter dies nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (5) Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:
1. Laufende Nummer,
 2. Familienname und Vorname in Block- oder Maschinenschrift,
 3. bei Studierenden: Matrikelnummer,
 4. bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung,
 5. Fakultätszugehörigkeit,
 6. Zustimmungserklärung,
 7. Adresse.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten wie Mitglieder zu wählen sind.

- (6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (7) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Arbeitstag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein. Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften bzw. Zustimmungserklärungen gilt nicht als Mangel im obigen Sinne. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgeholt werden.
- (8) Sollten für die Wahlen zu einem Gremium in einer Gruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so ist eine Nachfrist von 3 Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieser Situation zu setzen. Die Bekanntmachung erfolgt analog § 5. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass keine Wahl stattfindet, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingeht.

§ 11

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die die Anforderungen des § 10 nicht erfüllen.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben, oder
 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Die Beschlüsse und deren Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

-
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie den/dem betroffenen Bewerber(n) unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am 11. Tag vor dem Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise wie die Bekanntmachung gemäß § 5 bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe die folgenden Angaben zu enthalten:
1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
 3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 und 14).

§ 13

Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
1. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind, und
 2. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Vorschläge verteilen oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

§ 14

Mehrheitswahl

- (1) Mehrheitswahl findet statt, wenn
1. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind oder
 2. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

§ 15

Wahlräume

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume. Die Abstimmungsausschüsse sorgen dafür, dass die Abstimmung vorschriftsmäßig stattfindet.

§ 16

Abstimmung

- (1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze.
- (2) Die persönliche Stimmabgabe im Wahlraum kann erfolgen mittels
 - Kennzeichnung der Bewerber auf Stimmzetteln in Papierform oder
 - Kennzeichnung der Bewerber auf Stimmzetteln in elektronischer Form.
- (3) Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:
 - Familienname,
 - Vorname,
 - Amts- und Berufsbezeichnung,
 - Fakultätszugehörigkeit.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt.

§ 17

Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf persönlichen schriftlichen Antrag (Brief, Fax, E-Mail) beim Wahlleiter für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel in Papierform, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt, von dieser unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.

Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen.

Der Briefwähler trägt die Kosten der Übersendung. Er ist hierauf hinzuweisen.

- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 18

Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein.

- (2) Der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform hat sich der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat er diese zu verschließen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 19

Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20

Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums erhält der Wahlberechtigte bei Abstimmung mit Stimmzettel in Papierform den Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Abstimmungsausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllt den Stimmzettel aus und faltet diesen mit der Aufschrift nach innen. Danach weist er sich als Studierender mit seinem Studierendenausweis, als Mitglied einer anderen Wählergruppe mit Personalausweis oder anderen amtlichen Ausweisen aus.

Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen. Wenn eine Wahlberechtigung vorliegt, wirft der Wahlberechtigte oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Urne.

Bei Abstimmung mit elektronischem Stimmzettel identifiziert sich der Wahlberechtigte entweder analog zum beschriebenen Verfahren oder in elektronischer Form. Er kennzeichnet die Bewerber auf dem elektronischen Stimmzettel und bestätigt diese Wahl im elektronischen Verfahren.

- (2) Die Stimmabgabe wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses hinter dem Namen des Wahlberechtigten schriftlich oder elektronisch vermerkt.

§ 21

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in Papierform und steckt ihn in den Wahlumschlag. Er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigegefügtten Stimmzettel persönlich unterzeichnet hat, und legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung ausreichend frankiert zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den

Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.

- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis spätestens zwei Stunden vor dem Ende der Abstimmungszeit in den Wahllokalen bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt und die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

§ 22

Schluss der Abstimmung

Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit in seinem Wahlraum fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 21 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 23

Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

§ 24

Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse am nächsten Arbeitstag und ggfls. in anderen Räumen stattfindet.
- (2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. Erstreckt sich die Auszählung auf den nächsten Tag, so hat der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 25

Ermittlung der Zahl der Wähler und der Stimmzettel

- (1) Bei Benutzung von Stimmzetteln in Papierform sind vor dem Öffnen der Wahlurne alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt. Ihre Zahl muss jeweils mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke der entsprechenden Wählergruppe im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch

nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und - soweit möglich - zu erläutern.

- (2) Bei Benutzung von Stimmzetteln in elektronischer Form sind zunächst etwaige Stimmzettel in Papierform aus der Briefwahl durch Mitglieder des Abstimmungsausschusses in die elektronische Form zu überführen. Danach wird die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis abgeglichen. Für das weitere Verfahren gilt § 25 Abs. 1 S. 4 entsprechend.

§ 26

Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
3. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die keine Stimmabgabe enthalten,
6. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist

§ 27

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen
3. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen.

§ 28

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 4. die folgenden Angaben, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe:
 - a) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e) die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

-
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
 1. die Niederschrift,
 2. die Wählerverzeichnisse mit Stimmabgabevermerken,
 3. – soweit in Papierform angefallen – die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
 4. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,
 5. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 29

Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
 1. Verhältniswahl
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Zahl der Stimmen, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, durch die Zahl der Stimmen aller Wahlvorschläge der selben Wahl dividiert und mit der Zahl der Sitze multipliziert wird. Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den erreichten ganzen Zahlen. In einem zweiten Schritt werden die Sitze in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile vergeben; bei gleichen Nachkommaanteilen entscheidet das Los (Hare-Niemeyer-Verfahren).
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenen Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrücker der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Entfällt auf einen Wahlvorschlag kein Sitz, so werden die Bewerber dieses Wahlvorschlags auch nicht Nachrücker.
 - c) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als er Bewerber enthält, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.
 - d) Ein Bewerber, auf den keine Stimme entfällt, kann weder einen Sitz erhalten noch Nachrücker sein.
 2. Mehrheitswahl

Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Nachrücker festzustellen. Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt. Ziffer 1 d gilt für die Mehrheitswahl entsprechend.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 6. a) bei Verhältniswahl:
die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Nachrücker,,
b) bei Mehrheitswahl:
die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Nachrücker,
 7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 30

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber und der entsprechenden Zahl der Nachrücker bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat getrennt für jede Wahl und Wählergruppe zu erfolgen und folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
6. bei Verhältniswahl:
die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
7. bei Mehrheitswahl
die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) Die Wahlleitung hat die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung eine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 31

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor spätestens einen Tag vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität. Diese dürfen weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans sein. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor unbeschadet der Frist in Satz 1 ein Ersatzmitglied.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift. Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem Rektor zur Entscheidung vor. Folgt dieser dem Ergebnis der Wahlprüfung, so hat er die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

§ 32

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 33

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Wahlordnung findet erstmals Anwendung für Wahlen, die nach Ablauf des Sommersemesters 2006 stattfinden.

Karlsruhe, den 26. April 2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)